

DSTG * Deutsche Steuer-Gewerkschaft * Friedrichstr. 169 * 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
Bettina Stark-Watzinger MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

Internet: www.dstg.de
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

Per E-Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

9. Oktober 2019

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und
zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (BT-Drucksache 19/13436)**

**Geschäftszeichen PA 7-19/13436
Ihr Schreiben vom 26. September 2019**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme danken wir. Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) nehmen wir angesichts des großen Umfangs und der sehr heterogenen Thematik nur zu ausgewählten Schwerpunkten wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 „Änderung des Einkommensteuergesetzes“

Zu Nummer 3 Buchst. a): § 3 neue Nr. 19 EStG

Die beabsichtigte Einkommensteuerbefreiung arbeitgeberseitiger Weiterbildungsleistungen an die Arbeitnehmer ist grundsätzlich begrüßenswert, weil die ständige Weiterbildung und das lebenslange Lernen aus Sicht der DSTG als hohe Güter zu bewerten sind. Daher spricht sich die DSTG dafür aus, den Satz 2 „Die Weiterbildung darf keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben“ zu streichen. Einerseits sollte es geradezu

wünschenswert sein, dass Weiterbildungsangebote des Arbeitgebers einen grundsätzlichen Belohnungscharakter beinhalten, um auch der Arbeitnehmermotivation zu dienen. Andererseits birgt diese einschränkende Formulierung aufgrund der subjektiven Einschätzung auch das Risiko von erhöhtem Verwaltungsaufwand und erhöhter Streitanfälligkeit bei der Prüfung des Tatbestandes. Aus unserer Sicht ist unklar, aus wessen Sicht der Belohnungscharakter zu prüfen ist (Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder ein objektiver Dritter?) und ab wann ein Belohnungscharakter schädlich überwiegt. Das lässt sich an objektiven Kriterien nicht ohne weiteres festmachen und ist daher abzulehnen.

Zu Nummer 3 Buchst. b): § 3 neue Nr. 49 EStG

Die DSTG begrüßt den gesetzgeberischen Impuls, Sachleistungen in Form von „Kost und Logis“ im Gegenzug für Hilfestellungen im Privathaushalt des Wohnraumgebers einkommensteuerfrei zu stellen. Die damit beabsichtigte Begünstigung alternativer Wohnformen („Wohnen für Hilfe“) kommt einerseits den hilfebedürftigen Wohnraumgebern zugute und bietet andererseits finanzschwachen Wohnungssuchenden, insbesondere in Ballungszentren mit angespannten Wohnungsmärkten, bessere Chancen auf eine Unterkunft. Unter der aus Sicht der DSTG wichtigen Voraussetzung, dass dem Wohnraumgeber außer den umlagefähigen Betriebskosten keine zusätzlichen Einnahmen in Geld zu zahlen sind, ist diese Steuerbefreiung auch eine begrüßenswerte Erleichterung des Verwaltungsaufwandes in den Finanzämtern, weil damit eine Bewertung der Sachleistungen zu Besteuerungszwecken vermieden wird.

Zu Nummer 11: § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG

Aus Verwaltungssicht ebenfalls als Erleichterung zu begrüßen ist die beabsichtigte gesetzliche Klarstellung, dass auch negative Einkünfte aus der gewerblichen Tätigkeit einer ansonsten land-/forstwirtschaftlich, freiberuflich oder vermögensverwaltend tätigen Personengesellschaft auf die hieraus erzielten Einkünfte in vollem Umfang „abfärbt“. Damit wird vermieden, die Abfärbung in jedem Veranlagungszeitraum erneut prüfen zu müssen.

Zu Nummer 16: § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG

Die Neuregelung ist ein Kompromiss, den wir für sinnvoll erachten.

Einerseits behält der z. B. mit einem Job-Ticket bedachte abhängig Beschäftigte weiterhin die Abzugsmöglichkeit einer Entfernungspauschale, andererseits kann der Arbeitgeber (oder Dienstherr im öffentlich-rechtlichen Bereich) die Sache pauschal, geräuschlos und auf einfache Weise steuerlich regeln. Zwar kommt es zu einer gewissen Privilegierung immer dann, wenn der Grenzsteuersatz jenseits von 25 Prozent liegt. Diese Privilegierung liegt jedoch nicht auf Seiten des Arbeitgebers, weil die 25 Prozent für ihn ein Durchschnitt sind, er also auch Beschäftigte mit einem Grenzsteuersatz unterhalb von 25 Prozent trotzdem auch mit 25 Prozent zu versteuern hat. Eine relative Privilegierung ist jedoch hinnehmbar, um den Verwaltungsaufwand einerseits niedrig zu halten und andererseits eben auch den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu fördern. Auch das Wohnsitzfinanzamt des betroffenen Beschäftigten muss sich nicht mit der Frage herumschlagen, ob der Betroffene tatsächlich doch individuell gefahren ist und dann unseres Erachtens Anspruch auf die Entfernungspauschale hätte.

Zu Artikel 2 „Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes“

Zu Nummer 2 Buchstaben b₁) und b₂) - jeweils -neu-:

Vorschläge des Bundesrates zu § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG

Die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) ist seit dem Veranlagungszeitraum 2013 nicht mehr angepasst worden. Wir begrüßen daher die Anhebung des Freibetrages von 2.400 Euro auf 3.000 Euro. Dies führt einerseits zu einer besseren Motivierung von Übungsleitern und andererseits zu einer Vereinfachung in den Finanzämtern.

Wir begrüßen auch Überlegungen zu einer Anpassung des Ehrenamtsfreibetrages im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG. Wir halten jedoch eine Anpassung von 720 Euro auf 840 Euro für nicht überzeugend, weil zu niedrig. Es handelt sich wohlgemerkt um Jahresbeträge. Ein Plus von 120 Euro pro Jahr dürfte verpuffen, ja eher zu Verärgerung und dem Vorwurf mangelnder Wertschätzung des Ehrenamtes führen. Wir halten einen weitaus deutlicheren Aufschlag für geboten.

Zu Nummer 4: § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG

Der gesetzgeberische Wille, aus ökologischen Gründen die Elektromobilität langfristig zu fördern, ist grundsätzlich nachvollziehbar und

begrüßenswert. Zu kritisieren ist jedoch, dass die Förderung über den Umweg der Dienstwagenbesteuerung erfolgt. Zusätzlich zu den bisherigen Kriterien sollen nun auch der maximale Schadstoffausstoß und die Mindestreichweite von (Hybrid-)Elektrofahrzeugen zu prüfen sein. Damit entfällt zwar die steuerliche Begünstigung bestimmter Fahrzeuge, aber das Einkommensteuerrecht wird zunehmend komplizierter. Die Verringerung des privaten Nutzungsanteils um 50 % hat zudem den Charakter einer Subvention, die den Befund „Dienstwagenprivileg“ noch einmal verschärft. Das Dienstwagenprivileg hat der Bundesrechnungshof nach unserer Kenntnis erst jüngst als „Steuervergünstigung“ eingeordnet. Anders als bei der neu vorgesehenen Sonderabschreibung nach § 7c, wo es nur um eine schnellere Abschreibung geht, liegen hier gewollte Steuerausfälle vor.

Aus Sicht der DSTG ist eine Förderung der Elektromobilität außerhalb des Steuerrechts direkter und zielgenauer zu regeln.

Zu Nummer 4: Vorschlag des Bundesrates zu § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG

Die DSTG unterstützt die weitere Anhebung der GWG-Grenze von 800 Euro pro selbstständig abnutzbarem Wirtschaftsgut auf 1.000 Euro. In der Praxis entsteht dadurch eine spürbare Vereinfachung. Zudem könnte das Recht an dieser Stelle entschlackt werden, da die „Sammelposten-Regelung“ entfallen kann. Die dadurch entstehenden Steuerminder-einnahmen sind nicht endgültig, sondern werden lediglich vorgezogen. Angesichts einer nachlassenden Konjunktur würde dies gerade bei kleineren und mittleren Unternehmen für Liquidität sorgen.

Zu Nummer 5: § 7c EStG -neu-

Vorgesehen ist die Sonderabschreibung für „neue“ E-Lieferfahrzeuge, wobei es nach der Gesetzesbegründung um „ungenutzte“ Fahrzeuge gehen soll, also z. B. nicht um „zu Vorführzwecken genutzte Fahrzeuge“. Nach unserer Einschätzung ist hier Konfliktpotential zu erwarten, weil bereits minimal genutzte Fahrzeuge schon nicht mehr als neu gelten. Unseres Erachtens könnte ein Kilometerstand von pauschal 500 km noch als neu gelten. Es sollte vermieden werden, „neu“ mit einem Kilometerstand von Null gleichzusetzen. Der Vorschlag mag zunächst penibel klingen, aber diese Streitfragen können rasch in der Praxis auftauchen.

Zudem regt die DSTG an, die Förderung der Anschaffung rein elektrisch betriebener Nutzfahrzeuge auch auf Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen auszuweiten.

Zu Nummer 7 Buchst. a) und b): § 9 Abs. 1 und Abs. 4a EStG:

Die DSTG empfindet die Einführung einer „Übernachtungspauschale“ von täglich 8 Euro für Berufskraftfahrer als Ausdruck von Gerechtigkeit, nachdem üblicherweise die steuerfreie „Übernachtungspauschale“ 20 Euro pro Übernachtung beträgt. Auch wenn auf Tage und nicht auf Übernachtungen abgestellt wird, erscheint der Betrag von 8 Euro pro Tag doch etwas kleinlich. Wir regen an, ihn auf 10 Euro pro Tag anzusetzen.

Die Anhebung der Verpflegungspauschalen bei inländischen Dienstreisen von 12/ 24 Euro auf 14/ 28 Euro täglich wird ebenfalls befürwortet. Sie bildet die Preiserhöhungen seit der letzten Festlegung ab.

Zu Nummer 11: § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG -neu-

Wir halten das Vorhaben, den Verfall bzw. den Ausfall des Vermögensstamms nicht als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen einzuordnen, für sehr berechtigt. Das Urteil des BFH vom 24. Oktober 2017 (VIII R 13/15) halten wir für nicht plausibel, insbesondere die apodiktische Behauptung, mit der Einführung der privaten Abgeltungssteuer hätte eine vollständige steuerliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden sollen. Der Wertverlust findet nicht auf der Einnahmeerzielungsebene, sondern auf der nicht steuerbaren Vermögensebene statt.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD die mittelfristige Abschaffung der Abgeltungssteuer vorsieht. Nachdem der elektronische Finanzkontenaustausch nunmehr etabliert ist, sollte die Abschaffung der Abgeltungssteuer nun zügig auf die politische Agenda gesetzt werden.

Zu Nr. 11a -neu-: Vorschlag des Bundesrates zu § 21 Abs. 2 EStG

Die DSTG unterstützt den Vorschlag des Bundesrates nach Absenkung der „Verbilligungsgrenze“ von 66 Prozent auf 50 Prozent sowie die Einführung einer Auszubildenden-Regelung, wenngleich Letztere in systematischer Hinsicht ein Fremdkörper ist.

Die „Verbilligten-Regelung“ zielt primär auf verbilligte Mieten in „Näheverhältnissen“ ab (z. B. von Eltern an Kinder oder auch umgekehrt), erreicht aber leider auch die Fälle, in denen die Miete auch in Drittverhältnissen nicht angepasst wurde. Die Regelung zwingt de facto Vermieter, Mieten anzupassen, obwohl sie dies vielleicht gar nicht möchten. Das Steuerrecht sollte aber kein Miettreiber sein. Es wäre aus unserer Sicht ohnehin besser, die Regelung von Anfang an nur im Angehörigenbereich (vgl. § 15 Abgabenordnung) gelten zu lassen, und alle „ernsthaften“ Fälle der verbilligten Vermietung zu akzeptieren. Die Prüfung der Vorschrift ist in aller Regel sehr aufwändig.

Nach Artikel 4 „Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes“

Vorschlag der DSTG zu § 33b Abs. 3 EStG

Wir sind enttäuscht, dass sich im Gesetzentwurf erneut kein Vorschlag zur Anhebung der steuerlichen Pauschbeträge für Menschen mit einer Behinderung findet (§ 33b Abs. 3 EStG). Wir mahnen hier dringenden Handlungsbedarf an. Behinderte Menschen empfinden es als diskriminierend, wenn Beträge in anderen Bereichen immer wieder angepasst werden, während sich bei ihnen seit bald 45 Jahren nichts tut. Die Behinderten-Pauschbeträge sind seit 1975 unverändert geblieben, die tatsächlichen Aufwendungen behinderter Menschen seitdem jedoch um ein Vielfaches gestiegen. Behinderte Menschen haben daher nur die Wahl zwischen dem aufwendigen Nachweis ihrer tatsächlichen Kosten oder einem viel zu geringen Pauschbetrag. Ein Pauschbetrag kann jedoch seinen Zweck der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch sachgerechte Typisierung nicht erfüllen, wenn er erheblich zu gering ausfällt und daher nicht mehr zur Anwendung kommt.

Aus Sicht der DSTG müssten die Behinderten-Pauschbeträge daher deutlich angehoben werden.

Hierfür bietet der vorliegende Gesetzentwurf Gelegenheit.

Zu Artikel 8 „Änderung des Umsatzsteuergesetzes“

Zu Nummer 7: § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG -neu-

Das Ziel, hinsichtlich des begünstigten Steuersatzes für Bücher, Zeitungen etc. einen Gleichklang von körperlichen und elektronischen Erzeugnissen herzustellen, ist aufgrund der geänderten MwSt-Richtlinie zunächst naheliegend, aber aus unserer Sicht auch nicht zwingend.

Das Ziel, den begünstigten Steuersatz zurückzufahren, wird durch die Ausweitung der Liste des § 12 Abs. 2 UStG eher konterkariert.

Aus Sicht der DSTG dürften schwierige Abgrenzungsprobleme zu anderen digitalen Produkten die Folge sein. Zudem dürfte sich die Abgrenzungsnotwendigkeit angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und der Generierung immer weiterer E-Produkte noch weiter verschärfen. Die Finanzverwaltung dürfte kaum in der Lage sein, diese Abgrenzung zeitnah zu verifizieren. Die Grenzlinie zwischen „begünstigt“ und „nicht begünstigt“ dürfte zu einem Streitpunkt bei Außenprüfungen werden.

Angesichts der Steuersatzänderung nach unten müsste es logischerweise zu einer Senkung der Endpreise für den privaten Verbraucher kommen. Wir sind daher irritiert darüber, dass im Entwurf auf Seite 3 folgendes ausgeführt wird:

„Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau [...] sind nicht zu erwarten.“

Durch die Steuersatzänderung von 19 auf 7 Prozent könnte sich rein rechnerisch immerhin eine Preissenkung von rund 10 Prozent ergeben. Die politische Forderung muss daher lauten, die Steuersatzabsenkung als Preisreduzierung an den Endkunden weiterzugeben.

Nummer 7a -neu-: Vorschlag des Bundesrates zu § 19 Abs. 1 Satz 1

Wir begrüßen die vorgeschlagene Anhebung der Grenze für die Kleinunternehmerschaft, da diese Grenze seit 2003 nicht mehr angehoben wurde. Hier ist mindestens ein Inflationsausgleich geboten. Die Kleinunternehmengrenze wirkt stark vereinfachend. Sie bringt zudem Kleinstunternehmen wie aber auch eine selbstständige nebenberufliche Tätigkeit die Betroffenen nicht in eine umsatzsteuerliche Illegalität. Wir können uns sogar eine höhere Grenze vorstellen, weil nach überschlägiger Berechnung mit dem Vorschlag von 21.400 Euro statt bisher 17.500 Euro nicht einmal der beabsichtigte Inflationsausgleich seit 2003 erzielt wird. Wir regen zudem an, den zweiten Betrag in § 19 („50.000 Euro“) ebenfalls inflationsbedingt anzupassen.

Zu Nummer 7b -neu-: Vorschlag des Bundesrates zu § 20 Satz 1 Nr. 1

Wir halten auch eine Ausweitung der Grenze für die Möglichkeit der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (IST-Besteuerung) für richtig und geboten. Hier wurde der Grenzbetrag seit rund 10 Jahren nicht angepasst. Die IST-Besteuerung ist wegen des immanenten Verzichts auf eine „Vorfinanzierungspflicht“ des Unternehmers für

kleinere Unternehmen eine wichtige Regelung, insbesondere im Existenzgründungsbereich. Sie wirkt aber auch bürokratieentlastend, weil nachträgliche Korrekturen in Fällen der Uneinbringlichkeit des steuerpflichtigen Entgelts nicht erforderlich werden.

Zu Nummer 10a -neu-: Vorschlag des Bundesrates zu § 27a Abs. 1a -neu-
 Wir halten die Einführung einer Ablehnungsmöglichkeit der Vergabe einer USt-Identifikationsnummer bzw. deren Ungültigkeitserklärung in bestimmten Fällen für sinnvoll und geboten. Unternehmen, die in Betrugsabsicht handeln, wird die Vornahme von betrügerischen Handlungen zumindest wesentlich erschwert, wenn diese über keine gültige USt-ID-Nummer verfügen. Es handelt sich um eine präventive Regelung zur Gefahrenabwehr. Es kann nicht sein, dass Gefährder im umsatzsteuerlichen Sinne einen Anspruch auf einen ID-Nummer haben. Hier würde im sprichwörtlichen Sinne der Bock zum Gärtner gemacht.

Zu Artikel 9 „Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes“

Zu Nummer 5 Buchst. d) und e): Neufassung des § 4 Nr. 18 und Nr. 23

Wir halten die Neufassung wegen ihrer Unbestimmtheit an mehreren Stellen für problematisch. Unklare und unbestimmte Regeln erschweren den Vollzug erheblich. Abgesehen davon kollidieren unbestimmte Regelungen im grundrechtsrelevanten Eingriffsbereich mit dem Rechtsstaatsprinzip.

Wir erkennen an, dass bei einer privilegierenden Steuerfreiheitsregelung der „Grundsatz der Neutralität“ zu beachten ist. Dies hätte jedoch durch eine Klarstellung im bestehenden Gesetzestext erledigt werden können. Mit der neuen Regelung werden jedoch gleich mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt: „eng verbunden“, „soziale Sicherheit“, „keine systematische Gewinnerzielung“. Wir halten infolgedessen den Vollzug dieser Vorschrift für problematisch und überdies höchst streitanfällig. Dies zeigt allein schon der Umstand, dass zu den Fragen deutlich mehr in der Entwurfsbegründung steht als im Gesetzestext selbst.

In der Begründung selbst wird darüber hinaus mit weiteren unbestimmten Begriffen gearbeitet. So ist dort die Rede davon, dass „Hauptaufgaben“ steuerbefreit sind, ohne dass klar wird, was Haupt- und was Nebenaufgaben sind. Weiter wird in der Begründung ausgeführt, dass Leistungen gegenüber „Hilfsbedürftigen“ erbracht werden müssen. Dies ergibt sich jedoch so nicht aus dem Gesetzestext.

Ferner wird eine Erwirtschaftung von „Überschüssen“ toleriert, nicht aber die „Gewinnerzielung“, jedenfalls nicht die „systematische“. All dies zeigt, dass die Regelung in der Verwaltungspraxis zu Problemen führen wird. Aus unserer Sicht ist die Regelung nicht mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar.

Zu Nummer 8: § 6b UStG -neu-

Die DSTG begrüßt ausdrücklich die mit dem neuen § 6b UStG einzuführende „Konsignationslagerregelung“. Danach gilt unter den genannten Voraussetzungen ein Gegenstand bei grenzüberschreitendem innergemeinschaftlichem Verbringen erst im „Ankunftsmitgliedsstaat“ als verkauft. Diese auf der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie der EU beruhende Regelung mit ihren einheitlichen Definitionen ist ein wichtiger Schritt bei der EU-weiten Harmonisierung des Mehrwertsteuersystems.

Zu Nummer 18: § 25 f UStG -neu-

Die Vorschrift wird begrüßt, da sie schon beim Entstehen der Steuerschuld bzw. des Vorsteueranspruchs ansetzt und nicht erst auf eine Haftungsschuld abzielt. Hinsichtlich der „wissentlichen Einbindung“ verweisen wir auf den übernächsten Absatz.

Uns fällt zunächst auf, dass laut der Entwurfsbegründung die Versagung von Vorsteuerabzug oder Steuerbefreiung auf „[...] den entsprechenden Umsatz [...] begrenzt sein soll (S. 161). Das lässt sich unseres Erachtens so eindeutig nicht aus der Norm ableiten. Wir regen daher an, bei der Rechtsfolge im Gesetzestext hinter dem Wort „ist“ das Wort „insoweit“ einzufügen. Aus unserer Sicht erzeugt dies eine höhere Klarheit.

Weiter entnehmen wir der Begründung, dass hinsichtlich der „wissentlichen Einbindung“ – also Vorsatz oder Fahrlässigkeit – eine Darlegungslast (und ggf. Beweislast) der Finanzbehörde besteht. Diese dürfte angesichts häufig mafiöser Strukturen bei Karussellgeschäften nicht einfach zu bewerkstelligen sein. Wir halten es daher für angezeigt, mit dem Mittel der Fiktion zu arbeiten und angesichts „objektiver Karussellverhältnisse“ das Vorliegen des subjektiven Tatbestands im Bereich der Steuerfestsetzung zu fingieren. Nur so käme eine höhere Effektivität gegenüber § 25d UStG auch wirklich zum Tragen. Selbstverständlich gälte das nicht für den Bereich des Strafrechts.

Zu Artikel 10 „Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes“

Zu Nummern 1 und 2: Neufassung des § 4 Nummern 21 und 22.

Wir sprechen uns gegen die geplante Streichung von § 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG aus, da entgegen der Gesetzesbegründung der bisherige Regelungsgehalt nicht durch die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG n. F. aufgefangen wird. Leidtragende des Wegfalls der Nr. 22 Buchstabe a) wären unter anderem Volkshochschulen, gemeinnützige Bildungseinrichtungen, die nicht primär berufliche Fortbildung anbieten, und auch Bildungseinrichtungen von Berufsverbänden, also z. B. von Gewerkschaften, da diese über Nacht mit einer zusätzlichen Kostenbelastung von 19 Prozent konfrontiert wären oder aber die Gebühren für ihre Leistungen entsprechend anheben müssten. Beides ist angesichts des unstrittig förderungswürdigen Bildungsauftrags dieser Einrichtungen nicht sachgerecht.

„Andere Einrichtungen“ im Sinne von § 4 Nr. 21 Buchstabe a) Satz 3 sind „Einrichtungen, die Kenntnisse vermitteln, die geeignet sind, [...] einen Berufsabschluss oder berufliche Kenntnisse durch Fortbildung zu erwerben, zu erhalten oder zu erweitern“. Daraus ergibt sich eine klare Fokussierung auf eine berufliche Fortbildung mit dem Ziel der Stärkung des Erwerbslebens. Die Bereiche der Erwachsenen-, Familien-, Gender-, Senioren- und Jugendfortbildung sowie die Fortbildungsangebote für Menschen mit Handicaps, aber auch wichtige Fortbildungskonzepte für ehrenamtliche Tätige (z. B. im gewerkschaftlichen Bereich) bleiben völlig außen vor. Damit wird der gesamte Bereich der gesellschaftlichen und nicht erwerbsfokussierten Bildung benachteiligt und diskriminiert. Wir sind sehr verwundert, dass dies in der Gesetzesbegründung heruntergespielt wird, obwohl der Wortlaut der neuen Regelung aus unserer Sicht sehr eindeutig ist. Die Hineinsubsumierung von § 4 Nr. 22 Buchst. a) -alt- in den § 4 Nr. 21 -neu- käme einer rechtlichen „Vergewaltigung“ der Vorschrift gleich und ist daher aus unserer Sicht aus rechtsstaatlichen Gründen nicht möglich.

Wir sehen auch eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten auf die Steuerverwaltung zukommen. Die Neuregelung ist zudem geeignet, den gesamtgesellschaftlichen Wert von Fortbildung durch Steuerstreitigkeiten zu diskreditieren und alle Beteiligten zu demotivieren.

Fortbildung muss gefördert und nicht belastet werden!

Unseres Erachtens überzeugen auch die Hinweise auf EU-Recht nicht. Wir sehen gesetzgeberische Handlungsspielräume, die Problematik zufriedenstellend zu regeln und halten es für richtig, diese zu nutzen. Eine Möglichkeit wäre aus unserer Sicht, den Begriff der „beruflichen“ Fortbildung extensiv legal zu definieren oder aber mittels einer Fiktion zu arbeiten.

Da die jeweiligen Rechtsfolgen sehr unterschiedlich sind, halten wir auch die Differenzierung zwischen „Ausbildung“ und „Fortschreibung“ für problematisch. Dies führt bereits bei der Einkommensteuer (*Fortschreibung* = Werbungskosten/ Betriebsausgaben; *Ausbildung* = gegebenenfalls Sonderausgaben) zu zahlreichen Abgrenzungstreitigkeiten.

Wir halten es für angezeigt, auch diese aus unserer Sicht zweifelhafte Abgrenzung nochmals zu überprüfen.

Zu Artikel 15 „Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes“

Zu Nummer 1 Buchst. c): § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 43 -neu-

Wir halten plausible und nachvollziehbare Gesetzesfolgenabschätzungen für dringend geboten. Daher begrüßen wir die geplante Neuregelung, wonach das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) das Bundesfinanzministerium „unterstützt“. Wir gehen davon aus, dass dies auch bei der Ressourcenplanung, insbesondere im Personalstellenbereich, entsprechend nachvollzogen wird.

Zu Artikel 18 „Änderung der Abgabenordnung“

Zu Nummer 2b -neu-: Vorschlag des Bundesrates zu § 52 AO

Der Bundesrat schlägt eine Ausweitung der in § 52 normierten gemeinnützigen Zwecke vor („Freifunk-Netze“), erinnert aber zu Recht unter laufender Nr. 73 seiner Stellungnahme, dass derzeit Ideen zur Reform des Bereich der steuerlichen Gemeinnützigkeit diskutiert werden. Diese sind primär ausgelöst durch das sogenannte „Attac-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts. Wir, die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, halten es für sachgerecht, den Komplex „Gemeinnützigkeit“ insgesamt zu diskutieren und nicht – sozusagen im Vorbeigehen – die Liste der begünstigten Bereiche um einen einzigen Punkt zu verlängern. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, dies einer Gesamtlösung zuzuführen. Wir raten daher von einer singulären und isolierten Änderung ab.

Zu Nummer 2e -neu-: Vorschlag des Bundesrates zu § 64 Abs. 3 AO

Etwas anderes ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Freigrenzen in § 64 Abs. 3 AO von 35.000 Euro auf 45.000 Euro. Hier handelt es sich um eine Vereinfachungsregel, um Vereine nicht allzu schnell in eine Prüfung eines „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“ zu bringen. Dies hat nichts mit einer Ausweitung der Liste in § 52 AO zu tun, sondern ist eine Vereinfachungsregel für die Vereine und für die Finanzverwaltung. Hier ist schon aus Preissteigerungsgründen eine Anpassung sinnvoll und sogar geboten.

Zu Nummer 4: § 80 Abs. 9 AO -neu-

Der Anlass zur Neuregelung ist plausibel, da der Begriff des „Beistandes“ außerhalb der geschäftsmäßigen Hilfeleistung jedwede Form der Beistandsleistung umfassen kann, ja sogar bis hin zur Mitwirkung bei der Anfertigung der Steuererklärung.

Obwohl ein „Gleichklang“ mit § 80 Abs. 8 AO („Bevollmächtigte“) erkennbar ist, fällt jedoch eine unterschiedliche Terminologie auf. Während § 80 Abs. 8 AO von „ungeeignet“ spricht, geht die Neufassung von § 80 Abs. 9 AO von „nicht fähig oder willens“ aus. Es ist unklar, ob diese unbestimmten und sehr stark wertenden Begriffe dasselbe, das Gleiche oder etwas Unterschiedliches meinen. Um keine Verwirrung zu erzeugen, schlagen wir eine einheitliche Terminologie vor.

Zu Nummer 7: § 117d AO -neu-

Wir begrüßen § 117d AO -neu- ausdrücklich. Wer eine - aus unserer Sicht absolut erforderliche - internationale Zusammenarbeit will, muss diese auch evaluieren können. Dies ist nur mittels statistischer Erhebungen auch über nationale Grenzen hinweg möglich. Das Steuergeheimnis ist nicht betroffen, weil die Daten anonymisiert werden.

Wir begrüßen aber auch, dass die anonym aufbereiteten Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses bleibt davon unberührt.

Und angesichts der Unbeweglichkeit mancher Staaten ist gegebenenfalls öffentlicher Druck, vor allem durch die Medien, sehr wirkungsvoll. Unserer Ansicht nach sind die Ergebnisse sogar zwingend zu veröffentlichen, weil die Öffentlichkeit infolge der „Leak-Vorfälle“ der letzten Jahre ein hohes Interesse an internationaler Steuergerechtigkeit und Vollzugsgerechtigkeit hat.

Zu Artikel 20 „Änderung des Steuerberatungsgesetzes“

Zu Nummer 3: § 32 Abs. 2 StBG -neue Fassung-

Wir begrüßen, dass mit der Neufassung nicht nur auf die in Absatz 1 normierte „geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen“ abgestellt wird, sondern der in Rede stehende Berufsstand das Prädikat eines „unabhängigen Organs der Steuerrechtspflege“ erhält. Damit wird erstens ein Gleichklang mit der Rechtsanwaltschaft erreicht. Andererseits wird aber auch eine objektive Funktion des Steuerberaters herausgestellt. Angesichts der staatlichen Steuerberaterprüfung, des öffentlich-rechtlich organisierten Kammerwesens und der hochsensiblen Materie begrüßen wir diese Herausstellung. Inwieweit sich hierdurch eine weitere Pflichtenanspannung ergibt, werden die Berufspraxis und die Erfahrungen der Finanzverwaltung zeigen.

Zu Artikel 23 „Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes“

Wir sind enttäuscht darüber, dass mit dem Gesetzentwurf nur eine redaktionelle Änderung beabsichtigt ist, während wir ein generelles Update mit dem Ziel einer besseren Prämierung des Wohnungsbau-sparens für eine breite Mittelschicht für zwingend notwendig erachten. Wir halten es für nicht hinnehmbar, dass im Jahre 2006 die staatliche Ausgabe für Prämien bei rund 500 Mio. Euro lag, während für das Jahr 2017 nur noch Prämien in Höhe von rund 183 Mio. Euro ausgezahlt wurden. Dies ist de facto der schleichende Tod der Wohnungsbauprämie. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Sparer inflationsbedingt aus den viel zu geringen Einkommensgrenzen „herauswachsen“.

Angesichts der in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Staaten deutlich niedrigeren Eigentumsquote bei Wohnimmobilien und der viel zu geringen Wohnungsangebote in den verdichteten Zentren halten wir eine rasche Neuordnung für notwendig. Kurzfristig muss mindestens wieder der Betrag von 500 Mio. Euro erreicht werden.

Aus unserer Sicht ist sogar noch eine zusätzliche Ausweitung drängend und zwar aus folgendem Grund: Der Staat profitiert in milliardenschwerer Weise von der Nullzins-Politik der Europäischen Zentralbank.

Benachteiligt sind vor allem kleine Sparer, weil sie nicht sofort in Aktienanlagen, aber auch nicht in Immobilieninvestitionen gehen können. Sie benötigen Ansparanreize in Form einer Renditestärkung. Dies ist nichts anderes als eine Art Entschädigung für die Kleinsparer enteignende Nullzinspolitik.

In einem ersten Schritt halten wir eine Anhebung der Einkommensgrenzen für dringend geboten. Andernfalls droht die Wohnungsbauprämie in der Bedeutungslosigkeit zu verschwinden.

Die Einkommensgrenze nach § 2a Satz 1 WoPG liegt seit 1996 praktisch unverändert bei 25.600 Euro; für Ehepaare bei 51.200 Euro.

Sowohl Gehälter als auch Grundstückspreise sind in den vergangenen 23 Jahren aber signifikant gestiegen. Das führt dazu, dass immer weniger Sparer Anspruch auf die Prämie haben. Die Mittelschicht, die ernsthaft daraufhin spart, Wohneigentum zu erwerben, wird mit der Prämie gar nicht mehr erreicht.

Darüber hinaus ist zu hinterfragen, ob das bisherige Limit der begünstigungsfähigen Sparbeiträge nicht ebenfalls mindestens inflationsbedingt angepasst werden muss. Auch hier haben wir seit vielen Jahren absoluten Stillstand. Die steuer- und beitragszahlende Mittelschicht, das Rückgrat unseres Staates und unserer Sozialsysteme, erwartet vom Staat zu Recht, dass auch in diesem Sektor etwas getan wird.

Wir appellieren daher dringend, schon aus gesellschafts- und wohnungspolitischen Gründen sowohl eine Anpassung der Einkommensgrenzen in § 2a Satz 1 WoPG als auch ein Update der begünstigungsfähigen Beiträge vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender